



KMU- UND
GEWERBEVERBAND
KANTON ZÜRICH

MITGLIEDERARTEN

Anhang zu den Statuten Art. 5



Wir sind die Wirtschaft

Grundlage: Statuten Art. 5 Abs. 2

Sämtliche Organisationen treten dem KGV mit allen ihren Mitgliedern bei. Örtliche Gewerbevereine sind gleichzeitig Mitglieder des entsprechenden Bezirksgewerbeverbandes. Die Details der Mitgliederarten werden in einem Anhang zu den Statuten geregelt.

Grundsätze

1. Jedes Mitglied bezahlt den Beitrag an den KGV nur einmal: entweder im lokalen Gewerbeverein oder als Mitglied in einem Berufsverband.

Als Mitglieder gelten auch Filialen, Zweigbetriebe usw.

2. Alle Mitglieder gehören einem Gewerbeverein oder Berufsverband an. Einzelmitglieder werden nur ausnahmsweise aufgenommen, wenn kein lokaler Gewerbeverein oder kein entsprechender Berufsverband besteht oder zwingende Gründe den Beitritt verunmöglichen.

3. Für den Bezug des Mitgliederbeitrages gelten folgende Prioritäten:

I. Gewerbeverein

II. Berufsverband (Reihenfolge: 1. Stadtverband, 2. Kantonalverband)

Mitgliederarten

- a) Aktivmitglieder (mit Geschäft/Betrieb): ordentlicher Jahresbeitrag gemäss Beschluss der KGV-Generalversammlung (zurzeit CHF 90.00).
- b) Passivmitglieder (ohne Geschäft/Betrieb), Frei-, Ehren- oder Gönnermitglieder sowie Senioren: reduzierter Beitrag gemäss Beschluss der KGV-Generalversammlung (zurzeit CHF 25.00).
- c) Aktivmitglieder von Berufsverbänden, die vom lokalen Gewerbeverein als Frei-, Ehren-, Passiv- oder Gönnermitglieder gemeldet werden: ordentlicher Jahresbeitrag gemäss Beschluss der KGV-Generalversammlung (zurzeit CHF 90.00).
- d) Einzelmitglieder des KGV: ordentlicher Jahresbeitrag gemäss Beschluss der KGV-Generalversammlung (zurzeit CHF 200.00)
- e) Ehrenmitglieder des KGV bezahlen aufgrund ihrer Verdienste keinen Beitrag.

Doppelmitgliedschaften

Der KGV stellt mit seiner Administration sicher, dass ein Doppelmitglied (Gewerbeverein und Berufsverband) den Beitrag nur einmal bezahlt.

Mitglieder mit Filialen, Zweigniederlassungen usw. zahlen den Beitrag in jedem Gewerbeverein, in welchem sie Mitglied sind. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für solche Mitglieder, die den Beitrag ausschliesslich über den

Berufsverband bezahlen (ein voller Beitrag für jede Filiale).
Bei Mitgliedschaften in mehreren Berufsverbänden wird der Beitrag nur einmal erhoben.

Rechnungsstellung

a) Allgemeines

Die Mitgliederlisten werden den Gewerbevereinen und Berufsverbänden im Dezember zur Aktualisierung zugestellt. Die Mutationen haben auf den KGV-Listen zu erfolgen.

Bei denjenigen Organisationen, die mit dem Sekretariat den elektronischen Austausch der Mitgliederlisten eingerichtet haben, holt der KGV die aktualisierten Daten nach vorheriger Ankündigung.

Zahlungsziel für Mitgliederbeiträge: 30 Tage netto.

b) Gewerbevereine

Den Gewerbevereinen wird Mitte Januar Sammelrechnung gestellt: 50 % der Beiträge des Vorjahres.

Die definitive Rechnung erfolgt nach Vorliegen der aktuellen Mitgliederlisten. Termin: nach den Generalversammlungen, spätestens Ende Mai.

c) Berufsverbände

Grundsatz: Die Berufsverbände erhalten vom KGV eine Sammelrechnung für diejenigen Mitglieder, die nicht einem lokalen Gewerbeverein angehören. Der entsprechende Berufsverband ist damit Mitglied beim KGV. Es wird kein Organisationsbeitrag erhoben.

Ausnahmen: Direktes Inkasso der Beiträge bei allen Berufsverbands-Mitglieder, die nicht einem lokalen Gewerbeverein angehören, durch den KGV.

Die Mitgliedschaft des Berufsverbandes wird mit einem Pauschalbeitrag abgegolten. Die Höhe richtet sich nach der Mitgliederzahl und wird von den entsprechenden Verbänden festgelegt oder in Ausnahmefällen ausgehandelt. Richtgrösse: CHF 50.00 pro Mitglied.

Zusätzlich wird vom Berufsverband ein Organisationsbeitrag von CHF 300.00 erhoben.

Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, nach Absprache mit dem für das Beitragswesen verantwortlichen Ausschuss-Mitglied Ausnahmeregelungen zu treffen (z.B. Erstrecken des Zahlungsziels usw.).

Genehmigt an der Ausschuss-Sitzung vom 27. März 2001.

Diese neue Regelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 8. Juli 1999.

[KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich](#)

Hans-Peter Züblin

Ernst Hauser

Präsident

Geschäftsleiter